Allgemeine Geschäftsordnung (GONBSV)

Verabschiedet durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 03.12.2016

Niedersächsischer Baseball und Softball Verband e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Niedersächsische Baseball und Softball Verband e.V. (NBSV) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehen Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.

2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung für die in § 10 bezeichneten Organe.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

2. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Präsidenten oder seines Stellvertreters schriftlich oder per E-Mail. Die Tagesordnung ist beizufügen.

2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt nach Bedarf und mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen, des Präsidiums und des erweiterten. Präsidiums richtet sich nach der Satzung.

2. Die Beschlussfähigkeit aller anderen Versammlungen ist gegeben, wenn ordnungs- und fristgemäß die Einladung erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt über den gesamten Tagungszeitraum erhalten.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Präsidiums und des erw. Präsidiums werden vom Präsidenten oder seines Stellvertreters, Sitzungen anderer Organe vom jeweiligen Vorsitzenden (nachstehend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Versammlungsleitung kann auch delegiert werden.

2. Falls der Versammlungsleiter und sein bestellter Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Befugnisse zu. Er übt das Hausrecht aus. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelgruppen und -personen auf Zeit oder für die ganze Versammlungsdauer, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Einsprüche können nicht vorgebracht werden.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung, ohne Debatte, mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Rednerfolge der Rednerliste.

2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

3. Jeder nach Satzung und Ordnungen berechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.

4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter umgehend nachzukommen. Nach Beendigung der Aussprache muß ihnen auf Wunsch noch einmal das Schlusswort erteilt werden.

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

6. Die Redezeit beträgt in der Regel zwei Minuten, für einen Bericht oder die Begründung eines Antrages werden fünf Minuten gewährt. Es liegt im Ermessen des Versammlungsleiters die Redezeit im Einzelfall zu verlängern. Bei Überschreitung der Redezeit hat der Versammlungsleiter dem Redner das Wort zu entziehen.

7. Persönliche Angriffe oder Beleidigungen sind zu unterlassen. Bei Verstößen wird der Täter durch den Versammlungsleiter gerügt und abgemahnt. Im Wiederholungsfall wird er von der Versammlung ausgeschlossen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung des NBSV festgelegt. Anträge an die anderen Organe des NBSV (mit Ausnahme der Rechtsorgane) können von allen Mitglieder des NBSV und den Mitgliedern der NBSV Organe gestellt werden. Die Antragsberechtigung für die Rechtorgane ist in der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV und der Satzung des NBSV geregelt.

2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung und Ordnungen des NBSV geregelt. Fehlt es an einer Regelung, so ist von einer Frist von zwei Wochen vor Versammlungsbeginn auszugehen.

3. Alle Anträge müssen schriftlich (Postweg oder E-Mail) und begründet eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen (nachstehend Ergänzungs- oder Abänderungsanträge genannt). Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet bei den Mitgliederversammlungen der Vorsitzende der Rechtsinstanz bei allen anderen Versammlungen der Versammlungsleiter abschließend.

6. Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller jederzeit abgeändert, ergänzt, gekürzt oder zurückgezogen werden.

7. Ligen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Versammlungsleiter abschließend.

8. Ein Antrag der den Anforderungen (insbesondere Frist und Form) der Satzung des NBSV, dieser oder anderer Ordnungen nicht gerecht wird ist unzulässig und wird nicht behandelt. Anträge, die unzulässig sind, weil sie nur die Frist nicht eingehalten haben (es gilt der Poststempel oder Versanddatum der E-Mail) sind Dringlichkeitsanträge (§ 9). Über die Zulässigkeit eines Antrages zur Mitgliederversammlung entscheidet der Präsident. Gegen diesen Entscheid kann vom Antragsteller unbegründet Einspruch eingelegt werden; dieser Einspruch wird sofort und abschließend vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz entschieden. Für alle anderen Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter abschließend.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die verfristet sind und nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen betreffen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge des Präsidiums gelten im Interesse des NBSV als zugelassen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des NBSV sind unzulässig und werden nicht behandelt.

2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und max. ein Gegenredner hinsichtlich der Dringlichkeit gesprochen haben.

3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Jedes Mitglied der Versammlung kann während der Versammlung Anträge zur Geschäftsordnung, die als solche zu bezeichnen sind, stellen. Er hat sie zu begründen. Über die Zulässigkeit entscheidet der Versammlungsleiter abschließend. Es ist sofort außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und max. ein Gegenredner gesprochen haben.

2. Anträgen zur Geschäftsordnung sind:
    a. Beendigung der Debatte,
    b. Begrenzung der Redezeit,
    c. Abschluss der Rednerliste,
    d. einmaliges Sprechen innerhalb einer Debatte,
    e. Vertagung,
    f. Übergang zur Tagesordnung,
    g. Verweisung an ein anderes beschließendes Organ,
    h. Unterbrechung der Sitzung,
    i. Verlängerung der Redezeit,

3. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag nach § 10 Abs. 2a. bis 2d. stellen.

4. Vor Abstimmung über einen Antrag nach § 10 Abs. 2a. bis 2d. sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

5. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht, die Redezeit nicht einhält oder sich mit seinen Ausführungen dauernd vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Versammlungsleiter nach einmaliger und vorheriger Abmahnung das Wort entziehen.

§ 11 Abstimmungen

1. Der Beratung folgt in der Regel die Beschlussfassung in Form einer Abstimmung.

2. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Zusatz-, Erweiterungs-, Abänderungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

4. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung des NBSV nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag zur Abstimmung beschlossen wird. Ein Antrag zur Abstimmung ist jederzeit zulässig. Er gilt als beschlossen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag unterstützt.

6. Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

7. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung des NBSV nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

8. Die Abs. 5. bis 7. gelten für alle Abstimmungen für die eine Mehrheitsbildung erforderlich ist, es sei denn, dass die Satzung des NBSV oder § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.

9. Der Versammlungsleiter oder eine von ihm dafür beauftragte Person führt die Stimmenzählung durch. Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bekannt gegeben und im Protokoll vermerkt.

10. Wurde über einen Antrag abgestimmt ist eine erneute Abstimmung über den selben Antrag nicht mehr zulässig.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und auf der mit der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung vorgesehen sind, außer, ein gewähltes Mitglied tritt nach Bekanntgabe der Tagesordnung oder in der Versammlung von seinem Amt zurück.

2. Wahlen sind grundsätzlich offen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Wahlen müssen schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn mindestens ein Mitglied dies in einem Antrag zur Wahl beantragt. Jeder Antrag zur Wahl ist zulässig, kann jederzeit gestellt werden.

3. Vor Wahlen auf Mitgliederversammlungen ist ein Wahlausschuss mit zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen, insbesondere die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Bei allen anderen Versammlungen nimmt der Versammlungsleiter die Aufgaben des Wahlausschusses bzw. des Wahlleiters wahr.

4. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

5. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen und auch bereit sind, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung (Auch E-Mail) vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

6. Auf Antrag zur Wahl kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine Personaldebatte beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet der Wahlleiter abschließend über die Reihenfolge.

7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Der Versammlungsleiter bestimmt unter den Anwesenden einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Diese Protokolle müssen innerhalb eines Monats nach der Versammlung/Sitzung bei der Geschäftsstelle des NBSV zur weiteren Verteilung eingereicht werden. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle 10 Jahre lang aufzubewahren.

2. Es gilt § 13 Abs. 15 der Satzung des NBSV.

3. Die Protokolle müssen bei der nächsten Sitzung des betreffenden NBSV Organs bestätigt werden.

§ 14 Die Ligaversammlung

1. Die Ligaversammlung (LV) übernimmt Aufgaben der Mitgliederversammlung im Bereich des Spielbetriebs aller Altersklassen einschließlich des Schiedsrichter- und Scorerwesens (ausschließlich der Ausbildung) und besteht aus dem zuständigen Präsidiumsmitglied und Vertretern aller Mitgliedsvereine des NBSV.

2. Delegierte von Gastvereinen können ebenfalls anwesend sein und an den Diskussionen teilnehmen. Sie besitzen Stimmrecht gemäß §18,19 und 20 der GONBSV.

3. Die Kosten der LV trägt der NBSV.

§ 15 Einladung zur Ligaversammlung

1. Die Ligaversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2. Der Termin und der Ort der LV sind durch das zuständige Präsidiumsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. (E-Mail)

3. Die LV ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

§ 16 Leitung der Ligaversammlung

1. Die Ligaversammlung wird vom zuständigen Präsidiumsmitglied des NBSV und im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.

2. Sind auch diese verhindert, wählt die LV aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 17 Aufgaben und Tagesordnung der Ligaversammlung

Zum Aufgabenbereich der LV gehört die Beschlussfassung über:

a. die Feststellung der Stimmberechtigten gemäß § 18 der GONBSV
b. der Genehmigung des Protokolls der letzten LV und die Entgegennahme der Berichte der für den Spielbetrieb zuständigen Verbandsorgane sowie die dazugehörenden Diskussionen darüber
c. die Anträge auf Änderung von Ordnungen, die den Spielbetrieb im NBSV regeln, insbesondere die DVO und Ausschreibung. Ausgenommen davon sind Abschnitte und Paragraphen dieser Ordnungen, die direkten Einfluss auf den Haushalt des Verbandes bzw. die Art und Weise der Ausbildung haben.
d. andere Anträge, soweit sie der Zuständigkeit der LV unterliegen,
e. Verschiedenes (Anfragen und Mitteilungen),

§ 18 Stimmrecht Ligaversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder im NBSV und Gastvereine haben jeweils eine Stimme.

2. Das Präsidium hat zusammen nur eine Stimme.

3. Einzelpersonen und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Ein Übertragen des Stimmrechts ist nur innerhalb des Vereines bzw. der Abteilung zulässig. Ein Präsidiumsmitglied ist befugt, das Stimmrecht seines NBSV-Mitgliedsvereines oder -abteilung auszuüben.

5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6. Eine Stimmberechtigung ist nur nach Entrichtung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Bußgelder gegeben.

7. Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein oder Abteilung vom Spielbetrieb gesperrt ist.

§ 19 Delegierte Ligaversammlung

1. Delegierte von eingetragenen Vereinen und korporativen Abteilungen, sowie Gastvereinen sind die bevollmächtigten Vereins- oder Abteilungsvertreter.

2. Zur Ligaversammlung dürfen maximal zwei Delegierte pro ordentlichem Mitglied entsendet werden.

§ 20 Abstimmungsregelung Ligaversammlung

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

2. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, aber mit protokolliert.

3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21 Anträge zur Ligaversammlung

1. Anträge zur Ligaversammlung können alle ordentlichen Mitglieder, Mitglieder des Präsidiums und Vorsitzende der anderen Organe stellen.

2. Anträge sind schriftlich und mit Begründung bis spätestens eine Woche vor der Ligaversammlung bei der NBSV-Geschäftsstelle einzureichen.

3. Anträge, die nicht fristgerecht eingebracht worden sind, können nur noch im Wege der Dringlichkeit gestellt werden und können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmt. Solche Anträge sind nur die, welche mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragspflicht eingetreten sind.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Ligaversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene LV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

2. Beschlüsse der LV müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 23 Änderungen zur GONBSV

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind auf Antrag eines jeden Mitglieds oder eines NBSV Organs durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des NBSV am 03.12.2016 in Kraft.